

Dieses Blatt erscheint Dienstags u. Freitags und kostet vierteljährlich 10 Ngr., wofür es durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zu beziehen ist.

Weißeritz-Zeitung.

Inserate aller Art werden mit 8 Pfennigen für die dreimal gespaltene Zeile berechnet und in allen Expeditionen dieser Zeitung angenommen.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verleger:
Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Redacteur:
Dr. J. Schladebach in Dresden.

In Commission:
H. H. Grimm & Comp. in Dresden.

Aus dem Vaterlande.

Dresden. In der vorigen Nummer der Weißeritz-Zeitung theilten wir das neue Preussische Pressgesetz unsern Lesern mit; wir lassen heute die Sächsische Verordnung über die Presse vom 3. Juni vollständig folgen:

V e r o r d n u n g,
einige Zusätze zu dem Pressgesetze vom 18. Nov. 1848 betr.
Wir Friedrich August von Gottes Gnaden
König von Sachsen etc. etc.

Finden Uns, um den gefährlichen Ausschreitungen der Presse ein Ziel zu setzen, bewogen, auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde zur Ergänzung des Pressgesetzes vom 18. November 1848 zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Polizeibehörden haben Zeitschriften und andere Presseerzeugnisse, welche Uebertretungen der Strafgesetze oder polizeilicher und anderer Verwaltungs-Vorschriften (§. 5 unter 2 des Pressgesetzes vom 18. November 1848) enthalten, überall, wo sie dieselben vorfinden, wegzunehmen und, im erstern Falle dem Staatsanwalte, im letztern, wenn sie nicht selbst zur Untersuchung und Bestrafung competent sind, der dazu berechtigten Verwaltungsbehörde zu übergeben.

§. 2. Die Kreisdirectionen werden ermächtigt, das fernere Erscheinen von Zeitschriften, welche zweimal zu der §. 1 erwähnten Maßregel Veranlassung gegeben haben, bei wiederholten Uebertretungen der gedachten Art zu verbieten.

Jeder weitere Druck und jede weitere Verbreitung der Zeitschrift nach erfolgtem Verbote ist wegen jeder einzelnen Nummer mit 50 bis 200 Thaler Geld oder 14 Tagen bis 8 Wochen Gefängniß von der competenten Polizeibehörde zu bestrafen.

§. 3. Den Besitzern von Buchdruckereien, welche wegen des Druckes verbotener Zeitschriften (§. 2) oder der Herstellung von strafbaren Druckschriften irgend einer Art nach den bestehenden Strafgesetzen oder nach dem Pressgesetze vom 18. November 1848 bestraft worden sind, kann von den competenten Kreisdirectionen das Verbot des fernern Gewerbebetriebs angedroht, und wenn sie dessenungeachtet zu solchen Bestrafungen weitere Veranlassung geben, der Betrieb ihrer Druckereien bei Vermeidung einer Strafe von 50 bis 200 Thaler Geld oder 14 Tagen bis 8 Wochen Gefängniß für jeden Uebertretungsfall auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagt werden. Auch haben die Kreisdirectionen erforderlichenfalls die zu Durchführung des Verbotes nöthigen Maßregeln, wie Versiegelung der Presse etc. zu verfügen.

§. 4. Recurse gegen die §. 1 vorgeschriebene Maßregel haben keine Suspensivkraft. Gegen die nach §§. 2 und 3 von den Kreisdirectionen ausgehenden Anordnungen ist nur ein Recurs mit Suspensivkraft an das Ministerium des Innern zulässig. Weiteren Recursen ist keine Suspensivkraft beizulegen.

§. 5. Einfache Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorausgegangen ist, sowie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermietungen und Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen zwar ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, jedoch nur an den im Voraus hierzu bestimmten Orten öffentlich angeschlagen werden.

Placate anderer Art dürfen nur nach vorher erlangter Genehmigung der Ortspolizeibehörde öffentlich angeschlagen werden. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn dieselben dem Strafgesetze zuwiderlaufen, persönliche Verletzungen enthalten oder wegen ihres irreligiösen, unsittlichen oder aufreizenden Inhalts gefährlich erscheinen.

§. 6. Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an andern öffentlichen Orten Presseerzeugnisse irgend einer Art ausrufen, verkaufen oder vertheilen oder dieselben durch Herumtragen in den Häusern ohne Bestellung verbreiten will, hat dazu vorher die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen und den ihm erteilten Erlaubnißschein, in welchem sein Name einzudrucken ist, stets bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden und ist niemals Kindern im schulpflichtigen Alter zu erteilen.

§. 7. Contraventionen gegen die Vorschriften von §. 5 und §. 6 sind mit 5—100 Thlr. Geld oder 3 Tagen bis 4 Wochen Gefängniß zu ahnden.

§. 8. Alles, was in gegenwärtiger Verordnung in Bezug auf Presseerzeugnisse und Druckereien bestimmt worden ist, leidet in gleicher Weise Anwendung auf alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigungen von Schriften, bildliche Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen und auf die Anstalten, aus welchen sie hervorgegangen sind.

§. 9. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Dresden, den 3. Juni 1850.

(L. S.) Friedrich August.

Dr. Ferdinand Schindky. Friedrich Ferdinand Freiherr v. Benk.
Bernhard Rabenhorn. Richard Freiherr v. Griesen.
Johann Heinrich August Wehr.

Dresden. Am Montag, den 10. Juni Mittags, ist von hier eine Abtheilung leichter Infanterie nach Neustadt bei Stolpen abgegangen, um die dortigen Behörden bei Ausführung energischer Maßregeln gegen die Umsturzpartei nöthigen Falls zu unterstützen. (Die neuesten Nachrichten sagen jedoch, daß den Unruhen keine politische Tendenz zu Grunde liege.)

— Zur Erleichterung des Eisenbahnverkehrs ist dem Vernehmen nach die Absicht, eine Conferenz von Bevollmächtigten derjenigen deutschen Regierungen, welche bereits dem Eisenbahnpassartenverein angehören, nach Dresden zu berufen und auch die übrigen deutschen Regierungen zur Theilnahme an dem Vereine einzuladen. Mehrere dieser letzteren, namentlich auch die bairische Regierung, sollen bereits ihre Geneigtheit zu erkennen gegeben haben, dem Verein beizutreten.

Dresden, 10. Juni. Gestern ist auf der Sächsisch-Böhmischen Staats-Eisenbahn die Strecke von Rönitzsch bis Krippen (Schandau gegenüber) dem öffentlichen Verkehr übergeben worden. Hierdurch sowol als auch durch die Fahrten der sächsisch-böhmischen Dampfschiffe, welche täglich zweimal von hier nach allen Stationen bis Leitmeritz abgehen, ist den Reisenden nach der Sächsischen